

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 22. Dezember 1952	S. 311
Neuntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Dezember 1952	S. 311
Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952	S. 312
Verordnung über die Sperrstunde vom 12. Dezember 1952	S. 313
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 16. Dezember 1952	S. 314
Bekanntmachung über die Organe des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 6. Dezember 1952	S. 314
Bekanntmachung über die Organe der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 6. Dezember 1952	S. 315
Bekanntmachung über die Organe der gemeindlichen Unfallversicherung der Landeshauptstadt München vom 6. Dezember 1952	S. 316
Bekanntmachung der Bayer. Versicherungskammer über die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 12. Dezember 1952	S. 316

Gesetz

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 22. Dezember 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) wird wie folgt geändert:

- Art. 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden errungene Sitze verbleiben dem betreffenden Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 48 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen. In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landes (Art. 36 Abs. 1) entsprechend.“
- In der Überschrift zu II Ziff. 6 werden die Worte „und Nachwahlen“ gestrichen.
- Art. 63 wird gestrichen.
- Art. 65 erhält folgende Fassung:
„Feststellung der Ersatzmänner.
(1) Scheidet ein Abgeordneter aus oder ruht die Mitgliedschaft eines Abgeordneten, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Ersatzmann aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, in der der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.
(2) Die Feststellung und Einberufung des Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter.
(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet

hierüber — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Dezember 1952 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Neuntes Gesetz

über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates

Vom 22. Dezember 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die zur Abgeltung von Investitionsmitteln nach dem Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. August 1952 (BGBl. I S. 585) ausgegeben werden, oder zur Sicherung von Darlehen aus Investitionsmitteln zu Lasten des Bayerischen Staates Bürgschaft zu übernehmen, und zwar

bis zu einer Schuldsomme von 11 Mill. DM zugunsten der Bayernwerk AG.

bis zu einer Schuldsomme von 4 Mill. DM zugunsten der Bayerische Braunkohlen-Industrie AG oder der Bayernwerk AG.

bis zu einer Schuldsomme von 10 Mill. DM zugunsten der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG.

bis zu einer Schuldsomme von 2,2 Mill. DM zugunsten der Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG.

bis zu einer Schuldsomme von 3,5 Mill. DM zugunsten der Donaukraftwerk Jochenstein AG.

bis zu einer Schuldsomme von 8 Mill. DM zugunsten der Rhein-Main-Donau AG.

bis zu einer Schuldsomme von 1 Mill. DM zugunsten der Firma Alfred Kunz & Co. in München.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates durch Übernahme einer Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. aus einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt in Höhe bis zu 25 Mill. DM und für die Verbindlichkeiten aus einer Anleihe der Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. zur Abdeckung dieses Kredites Sicherheit zu leisten.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, an Stelle der auf Grund des § 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) erklärten Bürgschaft zu Lasten des Bayerischen Staates eine Bürgschaft für Darlehensverbindlichkeiten der Bayernwerk AG. bis zu 40 Mill. DM zu übernehmen, in die die Verbindlichkeiten aus der Teilschuldverschreibungsanleihe 1949 umgewandelt werden.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr Vom 22. Dezember 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich ausgeführte Rettung eines Menschen oder eines Personenkreises aus Lebensgefahr wird dem Retter die Bayerische Rettungsmedaille am Band verliehen.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille.

(3) Die Bayerische Rettungsmedaille kann wiederholt derselben Person verliehen werden.

(4) Hat der Retter in ursächlichem Zusammenhang mit der Rettungstat sein Leben verloren, so wird ihm die Bayerische Rettungsmedaille nach seinem Tod verliehen.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille besteht nicht.

Art. 2

Die Bayerische Rettungsmedaille ist aus Silber und zeigt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Freistaat Bayern“, auf der Rückseite inmitten eines Eichenkranzes die Inschrift „Für Rettung aus Gefahr“. Die Bayerische

Rettungsmedaille wird am weiß-blauen Band getragen.

Art. 3

(1) Die Bayerische Rettungsmedaille wird vom bayerischen Ministerpräsidenten verliehen. Über die Verleihung erhält der Beliehene eine Urkunde.

(2) Die Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille wird im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht.

Art. 4

(1) Die Bayerische Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

(2) Im Fall des Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes werden die Bayerische Rettungsmedaille und die Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen ausgehändigt. Ein Anspruch bestimmter Hinterbliebener auf die Aushändigung besteht nicht.

Art. 5

(1) Ist eine Rettungstat unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Lebensgefahr ausgeführt worden oder ist sie trotz opferbereiten Einsatzes ohne Erfolg geblieben, so wird eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(2) Die Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

Art. 6

(1) Die öffentliche Belobigung erfolgt durch Aushändigung eines Belobigungsschreibens des bayerischen Ministerpräsidenten.

(2) Die öffentliche Belobigung wird im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht.

Art. 7

Neben einer staatlichen Auszeichnung nach diesem Gesetz kann der bayerische Ministerpräsident bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit oder bei erheblichen freiwilligen oder zwangsläufigen Aufwendungen des Retters in ursächlichem Zusammenhang mit der Rettungstat eine Belohnung in Geld gewähren.

Art. 8

Jugendliche unter 18 Jahren erhalten neben der Bayerischen Rettungsmedaille eine Armbanduhr mit Widmung als Geschenk.

Art. 9

Personen, die zur Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr verpflichtet waren oder denen sonst der Schutz des Lebens anderer anvertraut war, kann für eine Rettungstat eine staatliche Auszeichnung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, wenn bei der Rettungstat die Grenzen der ihnen obliegenden Pflichten erheblich überschritten worden sind.

Art. 10

Für Rettungstaten gemäß Art. 1 dieses Gesetzes, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt wurden, kann die Bayerische Rettungsmedaille nach Art. 3 dieses Gesetzes nachträglich verliehen werden, auch wenn bereits durch Anerkennungsschreiben des Staatsministers des Innern und Veröffentlichung der Anerkennung im „Staatsanzeiger“ eine öffentliche Belobigung ausgesprochen worden ist.

Art. 11

(1) Vorschlagsberechtigt für die Gewährung einer staatlichen Auszeichnung nach diesem Gesetz ist die Regierung, in deren Bezirk die Rettungstat ausgeführt wurde.

(2) Über jede Rettungstat, für die eine staatliche Auszeichnung in Frage kommt, sind durch die zuständigen örtlichen Behörden von Amts wegen Er-

mittlungen anzustellen und das Ergebnis der Regierung zu berichten.

Art. 12

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die bayerische Staatsregierung.

Art. 13

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.
München, den 22. Dezember 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Sperrstunde Vom 12. Dezember 1952

Auf Grund der §§ 14 und 23 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Sperrstunde beginnt um 12 Uhr nachts und endet um 6 Uhr morgens. Innerhalb dieser Zeit dürfen Gäste in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte nicht verweilen.

(2) Für Speisewirtschaften (Eisdielen) gilt dies nur insoweit, als sich diese auf die Abgabe von Speiseeis einschließlich der dazu gehörenden Eiswaffeln und Früchte zum Genuß an Ort und Stelle beschränken und auf die Abgabe anderer Waren ausnahmslos verzichten. Soweit eine solche Betriebs Einschränkung nicht stattfindet, beginnt die Sperrstunde für Speiseeiswirtschaften um 7 Uhr abends.

(3) Für Trinkhallen beginnt die Sperrstunde um 10 Uhr abends.

(4) Die Sperrstunde kann durch Gemeindegatsung allgemein oder für bestimmte Wirtschaftsgattungen, für den ganzen Gemeindebezirk oder für einen Teil desselben, für das ganze Jahr oder für bestimmte Monate, Wochen oder Tage anderweitig geregelt werden.

(5) Eine Regelung, durch welche eine spätere als die in Abs. 1 bestimmte Sperrstunde festgesetzt oder das Verweilen von Gästen vor 6 Uhr morgens gestattet wird, kann nur durch eine fortdauernd geltende Vorschrift und nur insoweit erfolgen, als es die örtlichen Verhältnisse unbedingt erfordern. Außerstenfalls darf durch Gemeindegatsung das Verweilen von Gästen bis 1 Uhr nachts und von 4 Uhr morgens an gestattet werden.

§ 2

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können für einzelne Gast-, Schank- und Speisewirtschaften die Sperrstunde fortdauernd bis 2 Uhr morgens verlängern, wenn die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechnigte Bedürfnisse der Allgemeinheit es erfordern.

(2) Bei besonderen Anlässen können sie die Sperrstunde vorübergehend allgemein oder für einzelne Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bis 3 Uhr morgens verlängern.

(3) Für Versammlungen von Personengruppen, die sich am Tage und in den Abendstunden wegen beruflicher Abhaltung nicht versammeln können (Berufsversammlungen), können die Kreisverwaltungsbehörden die Sperrstunde auch über 3 Uhr morgens verlängern.

(4) Die Regierungen können bei besonderen Anlässen oder wenn die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs oder andere berechnigte Bedürfnisse der All-

gemeinheit es erfordern, die Sperrstunde vorübergehend oder fortdauernd für einzelne Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder allgemein weiter verlängern oder ganz aufheben.

(5) Die allgemeine Verlängerung hat durch öffentliche Bekanntmachung, die besondere Verlängerung durch schriftliche Verfügung zu erfolgen. Die Verlängerung darf nur bewilligt werden, wenn Gewähr dafür besteht, daß Mißbräuche und Ausschreitungen nicht vorkommen. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Sperrstunde.

(6) Für Wirtschaften, deren Betrieb in bezug auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, können die Kreisverwaltungsbehörden eine frühere Sperrstunde bestimmen, als allgemein festgesetzt ist. Die gleiche Maßnahme kann bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vom Landratsamt oder Gemeinderat für alle Wirtschaften eines bestimmten Gebietes getroffen werden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur Anwendung, wenn diese in einer Gast- und Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden.

(2) Finden solche Zusammenkünfte in einem ausschließlich für sie bestimmten Gesellschaftsraum statt, so kann der Gemeinderat für sie die Sperrstunde bis spätestens 2 Uhr morgens widerruflich verlängern, wenn diese Maßnahme nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist.

§ 4

Der Inhaber einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsortes oder sein Stellvertreter hat den Gästen den Beginn der Sperrstunde bekanntzugeben und sie zum Weggehen aufzufordern. Nötigenfalls hat er dafür zu sorgen, daß die Gäste die Schankräume oder den Vergnügungsort verlassen.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzuge dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen. Es behält sich vor, bei besonderen Anlässen die Sperrstunde für das ganze Land einheitlich zu verlängern oder aufzuheben.

§ 6

Auf Grund des § 29 Nr. 6 und 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird mit Haft und Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer

1. als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Sperrstunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen;

2. als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsortes oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Sperrstunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsorte verweilt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 an die Stelle der Verordnung über die Polizeistunde vom 26. Juni 1930 (GVBl. S. 197) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Polizeistunde vom 30. Mai 1934 (GVBl. S. 275).

München, 12. Dezember 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Vom 16. Dezember 1952

Auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 2. 4. 1931 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Verordnung vom 4. 1. 1949 (GVBl. S. 44), 27. 9. 1949 (GVBl. S. 273), 21. 3. 1950 (GVBl. S. 82), 29. 11. 1950 (GVBl. S. 6), 24. 3. 1951 (GVBl. S. 57), 12. 5. 1952 (GVBl. S. 167) und vom 18. 9. 1952 (GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt nach:

Vinum stibiatum

die Worte:

Xanthencarbonsäurediäthylaminoäthylester-Methylbromid (z. B. Banthine, MTB 51)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Organe des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 6. Dezember 1952

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSv.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des § 895 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. Die Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes besteht aus je dreizehn Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten; jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

2. Von den Vertretern der Arbeitgeber haben anzugehören

- a) vier den vom Bayerischen Städteverband vertretenen Gemeinden (Städten),
- b) drei den vom Verband der Landgemeinden Bayerns vertretenen Gemeinden,
- c) zwei den vom Landkreisverband Bayern vertretenen Landkreisen,
- d) einer den von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirksverbände vertretenen Bezirksverbänden,
- e) einer den beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherten Feuerwehren,
- f) einer dem Bayerischen Roten Kreuz,
- g) ein Haushaltungsvorstand, der beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherte Hausgehilfen (Hausangestellte) beschäftigt und zugleich Arbeitgeber im Sinne des Selbstverwaltungsgesetzes ist; vgl. § 2 Abs. 7 SvG.

Die Vertreter zu a) mit d) und ihre Stellvertreter werden von den entsprechenden kommunalen Spitzenverbänden,

der Vertreter zu e) und sein Stellvertreter wird vom Feuerwehrbeirat beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und

der Vertreter zu f) und sein Stellvertreter vom Präsidium des Bayerischen Roten Kreuzes

benannt; bei der Auswahl sollen die einzelnen Landesteile und die verschiedenen Verwaltungszweige angemessen berücksichtigt werden. Die benannten Vertreter werden von den unter a) bis d) bezeichneten kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit dem Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden e. V. zusammen mit einem Vertreter der Haushaltungsvorstände (siehe Buchstabe g) in einer gemeinschaftlichen Vorschlagsliste vorgeschlagen.

3. Für die Aufstellung der Vorschlagslisten der Vertreter der Versicherten gilt Ziffer 2 entsprechend mit folgenden Abweichungen: Die Vertreter und Stellvertreter der bei Gemeinden und Gemeindeverbänden beschäftigten Versicherten (Buchst. a) mit d)) sollen je zur Hälfte Arbeiter und Angestellte sein;

der entsprechende Vertreter der Feuerwehr (Ziff. 2 Buchst. e) ist im Benehmen mit dem geschäftsführenden Sprecher der freiwilligen Feuerwehren (Entschl. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 11. April 1951 — MABl. S. 171),

der entsprechende Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes (Ziff. 2 Buchst. f) im Benehmen mit den Landesausschüssen der Rotkreuz-Gemeinschaften im Bayerischen Roten Kreuz vorzuschlagen;

in die Vorschlagsliste ist außerdem ein beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherter, im Haushalt beschäftigter Arbeitnehmer (vgl. Ziff. 2 Buchst. g) aufzunehmen.

4. Die in den Ziff. 2 und 3 bestimmten Anteile der einzelnen Vertretergruppen in den Organen sind auch bei Änderungen beizubehalten.

5. Das Mehrfachstimmrecht (§ 4 Abs. 9 Satz 2 GSv) bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist nach der Einwohnerzahl abgestuft; es haben Gemeinden für je angefangene tausend Einwohner eine Stimme,

Landkreise für je angefangene zehntausend Einwohner eine Stimme,

Bezirksverbände für je hunderttausend Einwohner eine Stimme.

Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahl bildet die jeweils letzte amtliche Volkszählung.

6. Stimmberechtigt sind die Vertretungskörper (Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag) der jeweiligen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk). Die Stimmberechtigten können eine andere Person mit der Abgabe der Stimmen beauftragen und dazu Weisungen erteilen.

7. Der Vorstand des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes besteht aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten; jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

8. Jeweils ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand hat den vom Bayerischen Städteverband vertretenen Gemeinden (Städten),

von dem Verband der Landgemeinden Bayerns vertretenen Gemeinden und den vom Landkreisverband Bayern vertretenen Landkreisen anzugehören.

München, den 6. Dezember 1952

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**

gez. Dr. Oechsle, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern

gez. Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Organe der Staatlichen Ausführungs- behörde für Unfallversicherung

Vom 6. Dezember 1952

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) in Verbindung mit Buchstabe A, Ziff. II, Nr. 6 der Bekanntmachung Nr. 13 des Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung vom 18. November 1952 (Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 20. November 1952) und des § 895 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

I. Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung besteht aus sechs Vertretern der Versicherten und dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber. Jeder Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Die Vertreter der Versicherten und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe des Ersten Teiles des zweiten Abschnittes der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) gewählt oder gelten als gewählt (§ 14 Abs. 5 WO-Sozialvers.). Sind Vorschlagslisten überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zugelassen worden, so beruft das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren unter Zugrundelegung etwa eingereicherter Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 2 WO-Sozialvers.).

2. In der Vertreterversammlung hat je ein Vertreter der Versicherten anzugehören dem Bereich

- des Bayer. Staatsministeriums des Innern — Oberste Baubehörde —,
- des Bayer. Staatsministeriums des Innern — Flüchtlingsverwaltung —,
- des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen,
- des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Min. Forstabteilung —,
- der bei der Besatzungsmacht Beschäftigten;

die Stellvertreter können auch anderen Geschäftsbereichen der staatlichen Verwaltung angehören.

3. Der Arbeitgeber wird in der Vertreterversammlung durch sechs Beauftragte vertreten; diese werden von

- dem Bayer. Staatsministerium des Innern,
- dem Bayer. Staatsministerium der Justiz,
- dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
- dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

e) dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

f) dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

aus ihrem Bereich vorgeschlagen und vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt; diese Ministerien bestimmen auch je einen Stellvertreter, der einem anderen Geschäftsbereich angehören kann.

4. Die Stimmen des Staates können in der Vertreterversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Die Beauftragten wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher; dieser führt die Stimmen und gibt sie bei Abstimmungen einheitlich ab. Die Willensbildung unter den Beauftragten erfolgt vorbehaltlich der Ziff. 5 durch Beratung und Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

5. Die an der Dienstaufsicht über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beteiligten Staatsministerien können gemeinsam den Beauftragten bindende Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

6. Aufgaben der Vertreterversammlung als Organ der Selbstverwaltung der Staatlichen Ausführungsbehörde sind insbesondere

- Wahl der Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und bei dem Landesversicherungsamt (§ 9 Abs. 2 GSv),
- Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 2 Abs. 12 Satz 2 GSv),
- Beschlußfassung über Vorschläge des Vorstandes für die Entschädigungen, die den Mitgliedern der Organe für Aufwendungen, Arbeitsverdienstentgang und Zeitverlust gewährt werden (§ 3 Abs. 2 GSv).

Die Vertreterversammlung hat die Befugnis beim Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften mitzuwirken, durch beauftragte Mitglieder in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, die Vorlage von Akten zu fordern.

Der Vorstand und die Geschäftsführung können die Vertreterversammlung um gutachtliche Äußerung ersuchen.

7. Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; ferner ist alsbald eine Tagung der Vertreterversammlung anzuberaumen, wenn der Vorstand der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, der Arbeitgeber oder mindestens vier der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn der Arbeitgeber und mindestens drei Vertreter der Versicherten anwesend sind.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung ohne Einberufung einer Tagung schriftlich abstimmen lassen.

Zu den Tagungen der Vertreterversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer zu laden.

II. Vorstand

1. Der Vorstand der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung besteht aus zwei Vertretern der Versicherten und dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber. Jeder Vertreter der Versicherten hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

2. Der Arbeitgeber wird im Vorstand von zwei Beauftragten vertreten; jeder Beauftragte hat einen Stellvertreter. Die Beauftragten und ihre Stellvertreter werden von den über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Dienstauf-

sicht führenden Staatsministerien gemeinsam bestimmt. Diese bestimmen auch den Sprecher.

3. Die Stimmen des Staates können im Vorstand nur einheitlich abgegeben werden. Der Sprecher führt die Stimmen und gibt sie bei Abstimmungen einheitlich ab. Die Willensbildung unter den Beauftragten erfolgt vorbehaltlich der Ziffer 4. durch Beratung und Abstimmung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

4. Die an der Dienstaufsicht über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beteiligten Staatsministerien können gemeinsam den Beauftragten bindende Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Erstellung von Vorschlägen für die Entschädigungen, die den Mitgliedern der Organe für Aufwendungen, Arbeitsverdienstentgang und Zeitverlust gewährt werden (§ 3 Abs. 2 GSV),
- c) Vorbereitung der Tagungen der Vertreterversammlung.

Ziff. I Nr. 6 Abs. 2 findet auf den Vorstand entsprechend Anwendung.

Der Vorsitzende beruft in jedem Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung des Vorstandes ein. Außerdem hat er alsbald eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen, wenn mindestens 1 Mitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Arbeitgeber und mindestens ein Vertreter der Versicherten anwesend sind.

In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Vorstandes ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen lassen.

München, den 6. Dezember 1952

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**

gez. Dr. Oechsle, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

gez. Zietsch, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern

gez. Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Organe der gemeindlichen Unfallversicherung der Landeshauptstadt München

Vom 6. Dezember 1952

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) und des § 895 der Reichsversicherungsordnung wird für die Organe der gemeindlichen Unfallversicherung der Landeshauptstadt München bestimmt:

1. Die Vertreterversammlung der gemeindlichen Unfallversicherung der Landeshauptstadt München besteht aus sieben Vertretern der Versicherten und dem Arbeitgeber; ein Vertreter der Versicherten muß ein bei der gemeindlichen Unfallversicherung versicherter, im Haushalt beschäftigter Arbeitnehmer sein; ferner sollen in den Vorschlagslisten die verschiedenen Betriebe und Verwaltungszweige sowie die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten angemessen berücksichtigt werden.

Jeder Vertreter der Versicherten hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

2. Arbeitgeber ist die Landeshauptstadt München.

3. Der Arbeitgeber wird in der Vertreterversammlung von sieben Beauftragten vertreten, jeder Beauftragte hat einen Stellvertreter.

Die Beauftragten und ihre Stellvertreter werden vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München bestimmt; sie sollen den verschiedenen Betrieben und Verwaltungszweigen angehören; ein Beauftragter davon kann ein Haushaltungsvorstand sein, der einen bei der gemeindlichen Unfallversicherung der Stadt München versicherten, im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt und zugleich Arbeitgeber im Sinne des Selbstverwaltungsgesetzes ist; vgl. § 2 Abs. 7 SvG.

Die Beauftragten des Arbeitgebers geben ihre Stimmen durch den Sprecher einheitlich ab; der Oberbürgermeister bestimmt den Sprecher.

Die Willensbildung unter den Beauftragten des Arbeitgebers erfolgt durch Beratung und Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München kann den Beauftragten des Arbeitgebers bindende Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

4. Der Vorstand der gemeindlichen Unfallversicherung der Stadt München besteht aus zwei Vertretern der Versicherten und dem Arbeitgeber. Jeder Vertreter der Versicherten im Vorstand hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

5. Der Arbeitgeber ist im Vorstand durch zwei Beauftragte vertreten; jeder Beauftragte hat einen Stellvertreter. Im übrigen gelten hinsichtlich der Bestimmung der Beauftragten, ihres Sprechers, der Willensbildung unter den Beauftragten, der Abstimmung und der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München die Bestimmungen wie für die Vertreterversammlung entsprechend.

6. Vorstand und Vertreterversammlung haben insbesondere den Ansatz im Haushaltsplan vorzuschlagen, zum Rechnungsabschluß Stellung zu nehmen, beim Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften mitzuwirken und die Satzung aufzustellen, die für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Stadtrates der Landeshauptstadt München bedarf.

München, den 6. Dezember 1952

**Bayer. Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**

gez. Dr. Oechsle, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern

gez. Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

der Bayer. Versicherungskammer über Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 12. Dezember 1952

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) werden die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222), 14. März 1950 (GVBl. S. 59) und 1. September 1950 (GVBl. S. 168) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 810) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 4. Dezember 1952 Nr. IA 3—4576 a 5) wie folgt geändert.

I.

Änderungen der Satzung

1. Die Absätze III und IV des § 2 werden gestrichen. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

III Der Landesausschuß beschließt über

1. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. Bildung und Verwendung von Rücklagen (§ 5 Abs. II),
3. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 35 Abs. I und II),
5. Festsetzung der Höhe der Nachschüsse (§ 36).

IV Der Landesausschuß ist zu hören

1. bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. bei der Verwendung von Anstaltsmitteln zu anderen als im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Zwecken (§ 4 Abs. II),
3. bei der Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. beim Abschluß von Rückversicherungsverträgen,
5. Bei der Bestimmung der Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. XII).

V Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis,

1. in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und
3. in allen Angelegenheiten der Anstalt Anfragen und Anträge zu stellen.

VI Der Landesausschuß kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die in Abs. V Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte wahrzunehmen.

VII Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

VIII Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe bei der Versicherungskammer beantragen.

IX Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

X Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Ersatzmänner eingeladen und mindestens sechs anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind weniger als sechs Mitglieder erschienen, ist eine neue Sitzung des Landesausschusses einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

XI In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer die Stellungnahme des Landesausschusses auf schriftlichem Wege herbeiführen. Auf Antrag von mindestens vier Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen.

XII Die Landesausschußmitglieder und die zu einer Sitzung eingeladenen Ersatzmänner erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten in der II. Wagenklasse, auch bei Benützung eines Kraftwagens, sowie Tage- und Übernachtungsgeld oder an Stelle des Übernachtungsgeldes den Ersatz der Kosten der

Schlafwagenkarte. Die Versicherungskammer bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

2. In § 5 Abs. II werden die Worte „nach Anhören“ durch „mit Zustimmung“ ersetzt.
3. § 6 Abs. II erhält folgende Fassung:
Die Versicherungskammer kann günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.
4. § 31 Abs. III erhält folgende Fassung:
Gebäude, deren Zustandswert weniger als 50 v. H., und Zugehörungen und sonstige Gegenstände, deren Zustandswert weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt, sind von der Neuwertversicherung ausgeschlossen.
5. In den §§ 35 Abs. I und III und 36 werden die Worte „nach Anhören“ ersetzt durch „mit Zustimmung“.
6. Bei § 49 Abs. I wird vor dem Wort „Fahrlässigkeit“ eingefügt „grobe“.
7. § 50 erhält folgende Fassung:

I Verliert ein Miteigentümer nach Bruchteilen seinen Entschädigungsanspruch, so können die übrigen Miteigentümer nur den ihrem Anteil an dem versicherten Gegenstand entsprechenden Betrag beanspruchen.

II Verliert ein Miteigentümer zur gesamten Hand seinen Entschädigungsanspruch, so haben die übrigen Miteigentümer keinen Anspruch. Die Versicherungskammer kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine freiwillige Leistung gewähren.

III Der Versicherte hat die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen.

8. In § 51 werden die Worte „in §§ 49 und 50 Abs. IV“ ersetzt durch „in § 49“.
9. In § 55 Abs. II wird als Satz 2. angefügt:
Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
10. Bei § 65 werden die Nummern 2, 3 und 4 gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:
2. Die Wiederherstellungskosten werden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Versicherungssumme zum Neubauwert steht.
Ist der Zustandswert zur Zeit des Schadensfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zustandswert berechnet.

11. § 69 Abs. II erhält folgende Fassung:
Bei der Neuwertversicherung wird der die Zustandswertentschädigung übersteigende Teil der Neuwertentschädigung nur ausbezahlt, wenn der beschädigte Gegenstand auf der bisherigen Stelle oder aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Versicherungskammer (Abs. V) an anderer Stelle wieder hergestellt wird.

12. § 74 erhält folgende Fassung:
I die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die Änderungen treten mit dem Tage des Erscheinens des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

II Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Ansprüche, die beim Inkrafttreten von Änderungen durch den Eintritt des Ver-

sicherungsfalles bereits erworben waren, bleiben unberührt.

III Die Versicherungskammer erläßt die Vollzugsvorschriften, die insbesondere Bestimmungen über die einzuhaltenden Formen und die Schätzungen sowie die Schätz- und Schreibgebühren enthalten. Bis zu deren Erlaß gelten die bisherigen Vorschriften.

II.

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 der

Nr. 6 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Kurzschluß-, Überspannungs- und Induktionsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinungen durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen, fallen nicht unter die Versicherung, außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsmaßigen Brand- oder Explosionsschadens sind. Schäden, die an elektrischen Einrichtungen in-

folge eines Blitzschlags durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Aus solchen Vorgängen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch ersatzpflichtig.

III.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 12. Dezember 1952

Rudolf Herrgen,

Präsident der Bayer. Versicherungskammer

Berichtigung

In der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 26. 11. 1952 (GVBl. S. 308) muß der letzte Absatz lauten:

2. In § 13 Abs. I Satz 2 wird die Ziffer IV (§ 9 Abs. IV) durch Ziffer V ersetzt.